



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Jänner 2021  
Folge 1/2021

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 1 bis 3/2021, kundgemacht am 11. Jänner 2021 .....	2, 3
Impressum .....	3



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 11. Jänner 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 1. Kundmachung

Steuerterminkalender Februar 2021

GZ: 04/01/10639/2021/001

#### Steuerterminkalender Februar 2021

Städtische Steuern und Abgaben im Februar 2021

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Dezember 2020

Kommunalsteuer für Jänner 2021

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig  
wiederkehrende Veranstaltungen) für Jänner 2021

Grundsteuer-, Abfallwirtschafts-  
und Kanalbenutzungsgebühr  
für das 1. Quartal 2021

Für den Bürgermeister:  
Peter Niederreiter

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 11. Jänner 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 2. Kundmachung

Kundmachung Verbotzone

GZ: 01/02/42276/2020/009

#### Volksbegehren

„TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN“, „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“ - Verbotzone

#### Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für das obgenannte Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 18. Jänner bis 25. Jänner 2021, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 11. Jänner 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 3. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "BIERBRUNNEN - 1 / A1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/59972/2019/006

### **Bebauungsplan der Aufbaustufe "BIERBRUNNEN - 1 / A1", Bereich Münchner Bundesstraße 108 und 110 Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „BIERBRUNNEN – 1 / A1“ (ON 3) für den Bereich Münchner Bundesstraße 108 und 110, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg  
Amtsgebäude der MA 5 –  
Raumplanung und Baubehörde  
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg  
**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:

Vom 20.1.2021 bis einschließlich 17.2.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE 1/G2/N1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 72, Folge 1/2021**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke  
kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
15. Jänner 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg